



Entleerungsbedingungen für KBS-Stahlverpackungen

1. Aufgaben des Zeichennehmers (Befüller oder Vertreiber):

Der Zeichennehmer macht auf der Verpackung nach Möglichkeit detaillierte Vorgaben für die Restentleerung durch den Endverbraucher bzw. durch dessen Beauftragten. Der Zeichennehmer wird seinen Kunden und ggf. deren Abfallbeauftragten alle Informationen über KBS (einschließlich KBS-Rundschriften und Änderungen der Liste der KBS-Annahmestellen) zukommen lassen.

2. Aufgaben der Endverbraucher (Entleerer):

2.1 Die Endverbraucher sind verpflichtet, eine Restentleerung der Stahlverpackungen in Abhängigkeit vom Füllgut vorzunehmen:

Die Verpackungen müssen restentleert, d. h. **tropffrei**, **spachtelrein**, **rieselfrei** sein.

2.2.1 Es darf nur gespült werden, wenn eine derartige Anlage für einen solchen Arbeitsgang zugelassen ist.

2.2.2 Auf eine trockene Anlieferung der Stahlverpackungen an die Annahmestelle ist zu achten.

2.2.3 Vor dem Transport und der Übergabe an die Annahmestelle sind die Behälter mit der Öffnung nach unten in ein entsprechendes Abtropfgestell oberhalb einer Auffangwanne bzw. eines Auffangbehälters wie „Eco-Sure“ zu stellen, so dass Sie anschließend restentleert sind.

2.2.4 Die restentleerten Verpackungen sollten vor dem Transport so gelagert werden, dass keine Feuchtigkeit eindringen kann.

2.2.5 Die Verpackungen sind ohne Vermischung mit anderen Schrotten und frei von Fremdstoffen anzuliefern

3. Kontrolle durch unabhängige Institute:

Das KBS behält sich Kontrollen des gesamten Verfahrensganges durch unabhängige Institute vor.